

wenig machen“, sagt die Zahnärztin. Die auf einer Materialcheckliste für Hausbesuche der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg angegebene Stirn- oder Taschenlampe für mehr Licht bei der Untersuchung kann nur als gut gemeinter Rat für einen ersten Eindruck verstanden werden. Wenn ein Patient prothetisch versorgt ist, kann ein Zahnarzt vor Ort oft helfen, wenn es beispielsweise um eine Unterfütterung der Prothese geht, eine Reparatur oder auch die Versorgung von schmerzhaften Druckstellen. „Die Haupttätigkeit im Pflegeheim ist allerdings die Beratung“, erläutert Kaps-Richter. Wenn sich die Pflegebedürftigen nicht mehr selbst helfen könnten, sei es für das Pflegepersonal und Angehörige wichtig, in Fragen der Mundhygiene geschult zu sein und spezielle Fragen stellen zu können. Für viele sei es eine unheimliche Erleichterung, wenn ein Zahnarzt einen Ratsschlag gebe. „In der Ausbildung von Pflegepersonal kommt Zahn- und Mundpflege nicht ausreichend vor“, kritisiert Kaps-Richter.

IMMER MEHR KOOPERATIONSVERTRÄGE

Mit dem Konzept zur vertragszahnärztlichen Versorgung von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderung sollte genau dieses Vorgehen, das viele Zahnärzte seit Jahrzehnten als eine selbstverständliche Tätigkeit erachten, institutionalisiert und auch honoriert werden. Mit dem Versorgungstrukturgesetz und auch dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz hat der Gesetzgeber seit 2013 bereits einige Schritte unternommen, um die Situation zu verbessern. Im Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (BEMA) wurde etwa eine Zuschlagsposition für personellen, instrumentellen und zeitlichen Mehraufwand aufgenommen. Bis dahin geltende Besuchspositionen wurden neu definiert. Für die Betroffenen wurde ein gesetzlicher Anspruch auf „aufsuchende zahnmedizinische Betreuung“ geschaffen. Mit Paragraph 119b des Fünften Sozialgesetzbuches wurde dies in Form von Kooperationsverträgen zwischen Pflegeeinrichtung und Zahnarzt verankert – eine Möglichkeit, von der immer mehr Gebrauch gemacht wird: Laut Statistischem Bundesamt aus dem Jahr 2015 gibt es in Deutschland etwa 13.600 Pflegeheime. Bei einer Zahl von 3.210 abgeschlossenen Verträgen zum Ende des Jahres 2016 zwischen Einrichtungen und Vertragszahnärzten ergibt sich ein Abdeckungsgrad von derzeit bundesweit rund 24 Prozent, wie die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) mitteilt. In fast einem Viertel aller Pflegeheime haben sich solche Kooperationen derzeit

NEUE GKV-LEISTUNGEN FÜR PFLEGEBEDÜRFTIGE

Vom 1. Juli 2018 an soll eine neue Richtlinie zur Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderung in Kraft treten. Dies sind die wichtigsten Details:

Erhebung des Mundgesundheitsstatus

Bei der zahnärztlichen Erhebung des Mundgesundheitsstatus wird der Pflegezustand der Zähne, des Zahnfleisches, der Mundschleimhäute sowie des gegebenenfalls vorhandenen Zahnersatzes beurteilt. Die Statuserhebung bildet die Grundlage für einen individuellen Mundgesundheitsplan. Die Erhebung erfolgt einmal im Kalenderhalbjahr.

Erstellung eines individuellen Mundgesundheitsplans

Der individuell zu erstellende Mundgesundheitsplan umfasst Maßnahmen, mit denen die Mundgesundheit gezielt gefördert werden soll. Insbesondere geht es um Empfehlungen zur Zahnhygiene, Fluoridanwendung, zahngesunden Ernährung sowie zur Verhinderung/Linderung von Mundtrockenheit.

Die Erstellung beziehungsweise Anpassung des Mundgesundheitsplans erfolgt einmal im Kalenderhalbjahr.

Aufklärung zur Mundgesundheit

Bei der Mundgesundheitsaufklärung werden den Versicherten und gegebenenfalls Helfenden die empfohlenen Maßnahmen erläutert und auch praktisch demonstriert. Die Mundgesundheitsaufklärung erfolgt – in engem zeitlichem Zusammenhang zur Erstellung des individuellen Mundgesundheitsplans – einmal im Kalenderhalbjahr.

Entfernung harter Zahnbeläge

Die Versicherten haben regelmäßig – einmal im Kalenderhalbjahr – Anspruch auf die Entfernung harter Zahnbeläge.

RED

bereits institutionalisiert. Und der ansteigende Trend setze sich fort, heißt es dazu aktuell seitens der KZBV.

HOHER STELLENWERT FÜR PRÄVENTION

„Diese Regelungen waren ein Einstieg“, stellt die stellvertretende FVDZ-Bundvorsitzende Kaps-Richter fest. „Das muss sicherlich noch weiter auf- und ausgebaut werden.“ Zur Optimierung gebe es weiterhin viel Spielraum.

Ein weiterer Schritt zur Umsetzung soll im Juli 2018 hinzukommen: Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung sollen künftig Anspruch auf präventive zahnmedizinische Leistungen der Krankenkasse haben (siehe Kasten). „Es ist sehr zu begrüßen, dass der Gesetzgeber dem besonderen Bedarf an vorbeugenden Leistungen von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen einen eigenen Stellenwert eingeräumt hat“, sagt Dr. Harald Deisler, unparteiisches Mitglied im Gemeinsamen Bundesausschuss und Vorsitzender des Unterausschusses Zahnärztliche Behandlung. Mit der neuen Richtlinie sei klar geregelt, auf welche konkreten zahnärztlichen Leistungen regelmäßig ein Anspruch besteht.